

## Faktencheck zur Beschilderung des geplanten NSG „Lupfen“

Die nachstehenden Auszüge aus dem Verordnungsentwurf zum geplanten Naturschutzgebiet „Lupfen“ sowie die entsprechenden Erläuterungen basieren auf dem aktuellen Planungsstand vom Mai 2023. Änderungen können sich hierbei ggf. noch aus den im Rahmen des Auslegungsverfahrens (ab Juli 2023) eingehenden Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange ergeben.

Im Rahmen der Ausführungen wurde nicht auf den Inhalt aller (entsprechend dem Presseartikel der „Schwäbische(n) Zeitung“ vom 04.06.2023, S.35) im geplanten Naturschutzgebiet aufgestellten Schilder eingegangen. Dies begründet sich insbesondere darin, dass ein Großteil der Schilder auf der Wiederholung bestimmter Bedenken und/oder Vorwürfe basiert, oder diese lediglich in unterschiedlichen Facetten/Einzelfallausführungen wiedergibt.

### 1. Befahrung des Naturschutzgebiets



#### a) **Auszug aus dem Verordnungsentwurf für das geplante Naturschutzgebiet „Lupfen“ (im Folgenden: VO-Entwurf)**

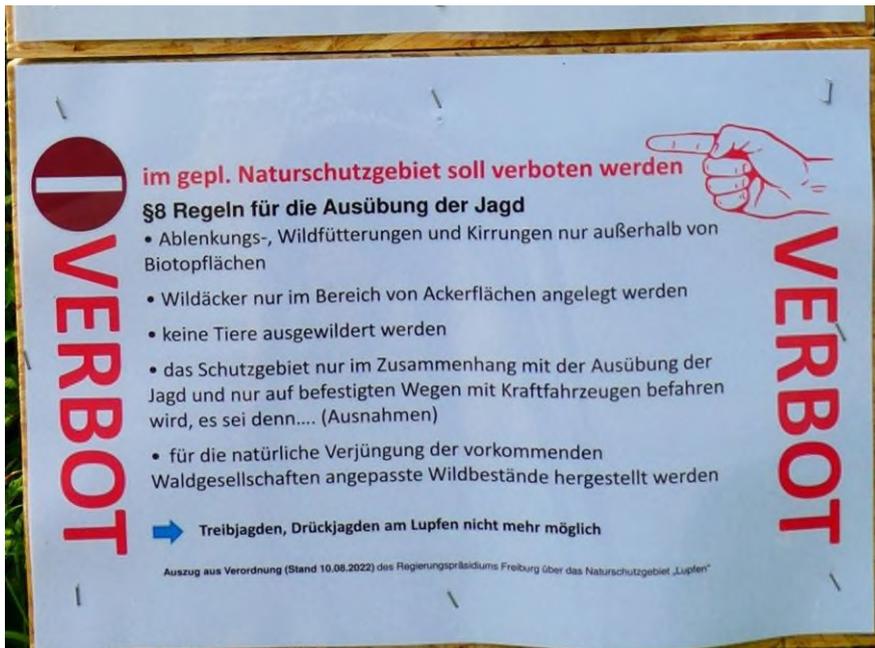
- § 4 Abs. 2 Nr. 7: Verbot, das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, außerhalb öffentlich zugelassener Straßen zu befahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb öffentlich zugelassener Plätze abzustellen;

- § 4 Abs. 2 Nr. 8: Verbot, das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens zwei Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;

## **b) Erläuterung**

- Im Wald: Verbot zum Befahren des Waldes mit KfZ ergibt sich bereits aus § 37 Abs. 4 Nr. 1 Landeswaldgesetz. Im Wald ist auch das Abstellen von KfZ nach § 37 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG verboten. Weiter gilt nach § 37 Abs. 3 LWaldG auch ein Verbot zum Befahren von Wegen unter 2 Metern Breite mit dem Fahrrad. Es werden insoweit keine neuen Regelungen eingeführt.
- Außerhalb des Waldes: Verbot zum Befahren von nicht öffentlich zugelassenen Straßen zu privaten Zwecken mit dem KfZ ergibt sich bereits aus dem Straßenverkehrsrecht. Insoweit wird keine neue Regelung eingeführt. Verbot zum Parken von KfZ außerhalb zugelassener Plätze außerhalb des Waldes wird neu eingeführt.  
Das Verbot zum Befahren unbefestigter Wege außerhalb des Waldes mit dem Fahrrad wird neu eingeführt. Fahrradfahren auf den landwirtschaftlichen befestigten Wegen ist weiterhin möglich.

## 2. Jagd



a) Die auf dem Schild dargestellten Regelungen (Punkte 1-5) entsprechen dem aktuellen Verordnungsentwurf.

### b) Erläuterung

Drück- bzw. Treibjagden sind nach dem Verordnungsentwurf nicht verboten. Die konkrete Durchführung hat dabei den Schutzzweck der VO zu beachten (§ 4 Abs. 1 NSG-VO).

### 3. Forst – angeblich geplante Baumfällungen



#### a) *Auszug aus dem VO-Entwurf*

§ 7 Abs. 1 Nr. 2: Vorgabe, dass entlang des in der Karte grün markierten Abschnitts des Lupfen-Waldweges auf einem beiderseits 30 Meter breiten Streifen forstwirtschaftliche Maßnahmen und Wegrandpflege in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

#### b) **Erläuterung**

Innerhalb des **30 Meter-Streifens** müssen lediglich forstwirtschaftliche Maßnahmen und Wegrandpflege mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Fällungen sind weder durch den Verordnungsentwurf vorgegeben noch ergibt sich für diese eine pauschale fachliche Notwendigkeit.

#### 4. Forst – Allgemeine Vorgaben



##### a) Auszug aus dem VO-Entwurf (§ 7)

Voraussetzungen für die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist, dass

1. bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entlang der Übergänge zu trockenwarmen Säumen und Magerrasen lichte Bestandsstrukturen erhalten werden;
2. entlang des grün markierten Abschnitts des Lupfen-Waldweges auf einem beiderseits 30 Meter breiten Streifen forstwirtschaftliche Maßnahmen und Wegrandpflege in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
3. Bestände aus standortheimischen Laub- und Nadelbaumarten erhalten, gefördert und mit standortheimischen Baumarten verjüngt werden;
4. unbeschadet der Ziffer 3, sonstige Waldbestände nur mit einheimischen Baumarten verjüngt werden;
5. die Lagerung von Stammholz und Restholz auf Magerrasen und artenreichen Waldsäumen und Waldbinnensäumen unterbleibt;
6. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;

##### b) Erläuterung

Die auf dem Schild getätigten Aussagen sind größtenteils falsch. Eine 30 Prozent-Vorgabe zum Fichtenanteil war nie vorgesehen. Die Lagerung von Stamm- und Restholz wird nicht vorgeschrieben, sondern lediglich für einzelne Flächen ausgeschlossen. Abstimmungen mit der höheren Naturschutzbehörde sind nur für forstwirtschaftliche Maßnahmen und die Wegrandpflege innerhalb des 30 Meter-Streifens nach Ziffer 2 (siehe Auszug aus § 7) sowie für die allgemeine Pflege und Bewirtschaftung von Wegrändern (§ 4 Abs. 3 Nr. 7) erforderlich.

## 5. Erholung, Freizeit und Sport



### a) Auszug aus dem VO-Entwurf

- § 4 Abs. 4 Nr. 1: Verbot, im Gebiet außerhalb befestigter Wege, mit Ausnahme naturfester Wirtschaftswege, sowie der ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
- § 4 Abs. 4 Nr. 2: Verbot, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und/oder ähnliche zum Zelten, Lagern oder Übernachten geeignete bzw. gleichgestellte Objekte aufzustellen; → *Hinweis*: Das Zelt- und Lagerverbot gilt nicht für Veranstaltungen der örtlichen Vereine nach § 9 der Verordnung auf den Flurstücken mit den Flurstücksnummern 1107 (Festplatz) und 1079 (Gelände mit Bauwagen).
- § 4 Abs. 4 Nr. 4: Verbot, Luftfahrzeuge aller Art, insbesondere Luftsportgeräte wie beispielsweise Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme oder Freiballone, zu starten, zu landen, sowie das Gebiet mit diesen in einer Höhe unter 150 m zu überfliegen; unbemannte Fluggeräte, wie beispielsweise Drohnen oder Modellflugzeuge zu starten, zu landen sowie das Gebiet mit diesen in einer Höhe unter 100 Metern zu überfliegen; im Übrigen erfolgt der Betrieb (Starten, Landen, Überfliegen) von Luftfahrzeugen und unbemannten Luftfahrtsystemen im Schutzgebiet nach den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung

### b) Erläuterung

Die Regelungen zum Zelten und Lagern werden größtenteils neu eingeführt. Allerdings enthält schon die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lupfen“ ein Verbot zum mehrtägigen Zelten im Gebiet. Ein Verbot zum Picknicken gibt es nicht, allerdings ist dabei das Wegegebot (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) zu beachten (nähere Ausführungen unter Punkt 12). Vorgaben zum Betrieb von Luftfahrzeugen werden neu eingeführt, ergeben sich jedoch maßgeblich aus § 21h Luftverkehrsordnung, welcher den Betrieb in Naturschutzgebieten

regelt. **Freizeitaktivitäten mit der Familie sowie Veranstaltungen sind unter Beachtung dieser Regelungen folglich weiterhin möglich.** Weitere Ausführungen zu Veranstaltungen unter Punkt 6.

## 6. Veranstaltungen



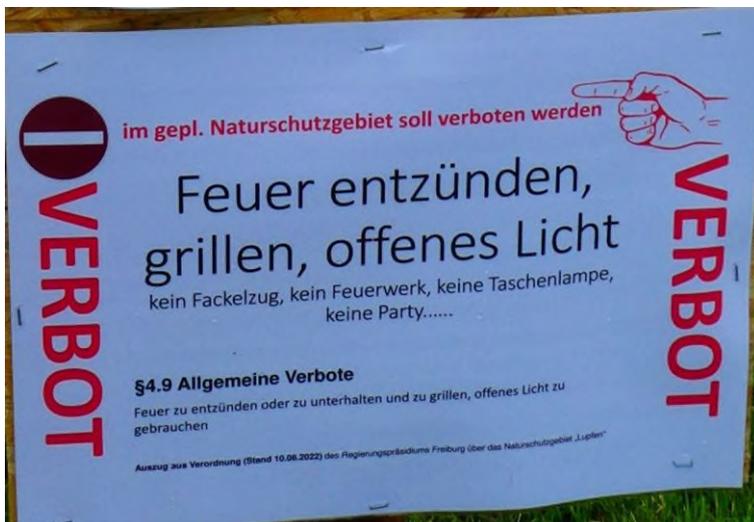
### a) Auszüge aus dem VO-Entwurf

- § 4 Abs. 4 Nr. 6: Verbot, Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen bis 40 Personen.
- § 9 Abs. 2: Für **Veranstaltungen der örtlichen Vereine** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 6 (Wegegebot), § 4 Abs. 2 Nr. 7 (Parkverbot), § 4 Abs. 4 Nr. 2 (Zelt- und Lagerverbot), § 4 Abs. 4 Nr. 3 (Verbot zum Aufstellen von Verkaufsständen) dieser Verordnung nicht auf den Flurstücken mit den **Flurstücksnummern 1107 (Festplatz) und 1079 (Gelände mit Bauwagen)**, sofern die Teilnehmer-/Besucherzahl 40 Personen zu keinem Zeitpunkt überschreitet und der Zeitraum der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauarbeiten nicht mehr als 48 Stunden umfasst.
- § 9 Abs. 3: Für das jährlich stattfindende „**Funkenfeuer**“ gilt § 9 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer-/Besucherzahl unbegrenzt ist, § 4 Abs. 4 Nr. 7 dieser Verordnung ist nicht anzuwenden. Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung (Entfachen und Unterhalten von Feuer) gilt nicht im Rahmen dieser Veranstaltung.
- § 9 Abs. 4: Für das jährlich am 1. Mai stattfindende „**Baartreffen**“ gilt § 9 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer-/Besucherzahl unbegrenzt ist, § 4 Abs. 4 Nr. 7 dieser Verordnung ist nicht anzuwenden.

## b) Erläuterung

Der Erstentwurf der Verordnung zum geplanten Naturschutzgebiet enthielt noch ein grundsätzliches Verbot. Hiervon wurde jedoch bereits nach der Vorstellung des Vorhabens durch Vertreter des RPF in der Gemeinderatssitzung in Talheim im Oktober 2022 Abstand genommen und in der Folge die oben ausgeführten Regelungen und Ausnahmen implementiert. Diese wurden der Gemeinde im Rahmen der Öffentlichkeitsveranstaltung in Talheim am 26.01.2023 vorgestellt und erläutert. Sich daraus ergebende Fragen wurden ebenfalls ausführlich beantwortet.

## 7. Umgang mit Feuer im geplanten Naturschutzgebiet



### a) Auszüge aus dem VO-Entwurf

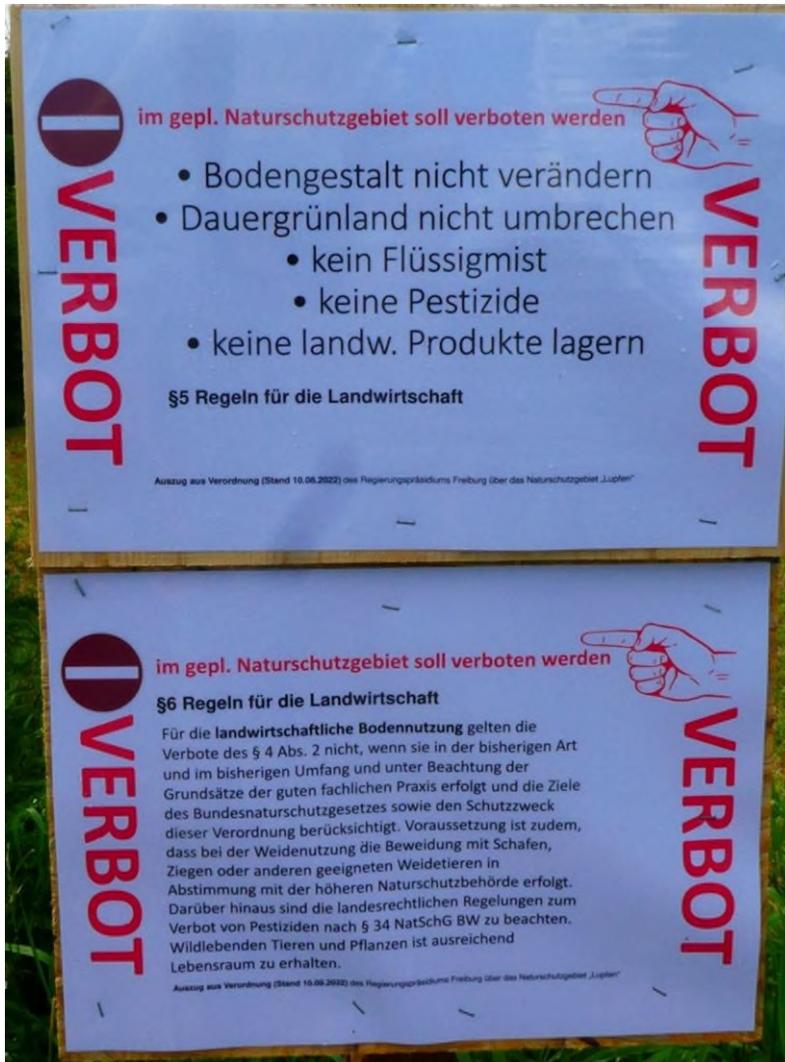
- § 4 Abs. 2 Nr. 9: Verbot, außerhalb bestehender amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu entzünden oder zu unterhalten und zu grillen, offenes Licht zu gebrauchen;
- § 4 Abs. 2 Nr. 10: Verbot, Feuerwerk abzubrennen
- § 9 Abs. 3: Für das jährlich stattfindende „**Funkenfeuer**“ gilt § 9 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer-/Besucherzahl unbegrenzt ist, § 4 Abs. 4 Nr. 7 dieser Verordnung ist nicht anzuwenden. Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung (Entfachen und Unterhalten von Feuer) gilt nicht im Rahmen dieser Veranstaltung.

### b) Erläuterung

An amtlich gekennzeichneten Feuerstellen kann weiterhin Feuer entzündet und unterhalten werden. Damit ist insbesondere das Grillen an den bisherigen, amtlich gekennzeichneten Grillstellen weiterhin möglich. Für das im Gebiet veranstaltete „Funkenfeuer“ wurde eine Ausnahme von diesem Verbot in § 9 Abs. 3 des VO-Entwurfs aufgenommen. Feuerwerke sowie Fackelzüge sind durch den Verordnungsentwurf tatsächlich verboten.

Taschenlampen sind von der Regelung nicht erfasst. Ein Pauschalverbot von „Partys“ im Sinne von Veranstaltungen gibt es nicht, siehe Ausführungen unter Nr. 6.

## 8. Allgemeine Regelungen für die Landwirtschaft



### a) Auszug aus dem VO-Entwurf

- § 6 Abs. 1: Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten unbeschadet der Regelungen des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung (Beachtung des Schutzzwecks), die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht, soweit sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Verbot von Pestiziden nach § 34 NatSchG BW zu beachten.
- § 6 Abs. 2: Voraussetzung ist weiter, dass
  - o die Bodengestalt nicht verändert wird;
  - o Dauergrünland oder Dauerbrachen nicht umgebrochen werden;
  - o auf Grünland keine Gärreste ausgebracht werden;

- *auf Grünland kein Flüssigmist ausgebracht wird. Die höhere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot erteilen, soweit die Ausbringung von Flüssigmist im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und dieses Vorgehen nach naturschutzfachlicher Prüfung mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar ist.*
- *auf den in der Schutzgebietskarte gelb gekennzeichneten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln jeder Art unterbleibt;*
- *keine fließenden oder stehenden Gewässer angelegt, beseitigt oder verändert werden sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, vorgenommen werden;*
- *landwirtschaftliche Produkte nicht auf Biotopflächen, an Hecken und artenreichen Waldsäumen gelagert werden.*

## **b) Erläuterung**

**Die Darstellung der Regelungen auf den Schildern entspricht weit überwiegend nicht dem am 26.01.2023 in der Öffentlichkeitsveranstaltung vorgestellten Planungsstand.**

Eine Veränderung der Bodengestalt ist bereits durch § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lupfen“ verboten. Vorgaben und Verbote zum Umbruch von Dauergrünland ergeben sich auch aus dem allgemeinen Naturschutzrecht (§ 14 Bundesnaturschutzgesetz) bzw. dem Landwirtschaftsrecht wie bspw. § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) und § 16 DirektZahlDurchfG. Diese Regelungen gelten auch außerhalb von Naturschutzgebieten. Das Verbot zur Ausbringung von Flüssigmist gilt zwar im gesamten Gebiet, allerdings sind hier nach derzeitigem Planungsstand Ausnahmen aus betrieblichen Gründen durch die höhere Naturschutzbehörde möglich. Das Verbot zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ist auf die Biotopflächen begrenzt. Vorgaben zur Weidetierhaltung sowie die Formulierung zur Lebensraumerhaltung enthält der Entwurf nicht mehr. Das Pestizidverbot ergibt sich aus § 34 Naturschutzgesetz BW.

## 9. Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion

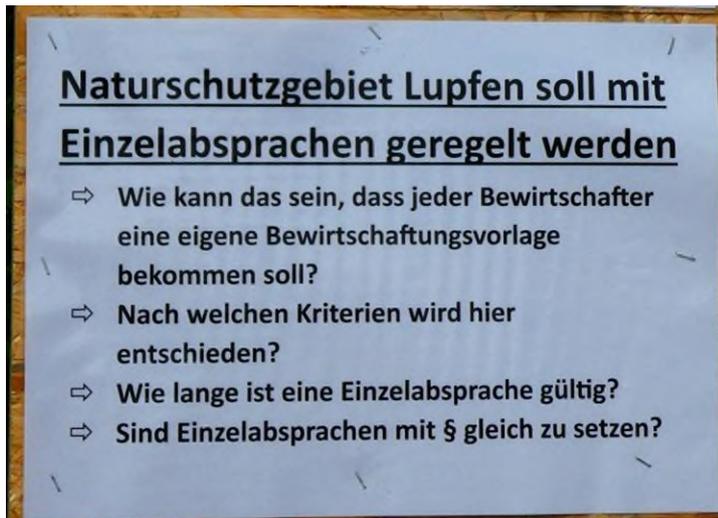


a) Zu den für die Landwirtschaft relevanten Regelungen im Verordnungsentwurf, vgl. Nr. 8 a)

### b) Erläuterung

Im geplanten Naturschutzgebiet sind keine Ackerflächen enthalten. Die Flächen werden folglich nicht direkt zur Erzeugung regionaler Lebensmittel genutzt. Insoweit führt die Ausweisung des Naturschutzgebiets weder zur Erforderlichkeit des „Imports“ von Lebensmitteln, noch zu einem damit zusammenhängenden zusätzlichen CO<sub>2</sub>- Ausstoß. Zwar werden Heu und Silage indirekt zur Milch- und Fleischproduktion genutzt, diese stehen in der Region aber ausreichend zur Verfügung.

## 10. Landwirtschaft und Einzelabsprachen



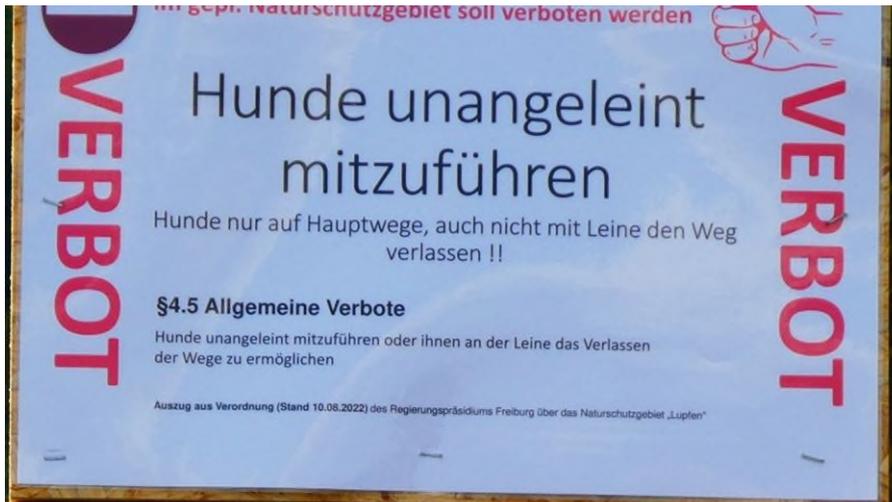
### a) Auszug aus dem VO-Entwurf

§ 6 Abs. 2 Nr. 4: Voraussetzung ist, dass auf Grünland kein Flüssigmist ausgebracht wird. Die höhere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot erteilen, soweit die Ausbringung von Flüssigmist im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und dieses Vorgehen nach naturschutzfachlicher Prüfung mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar ist.

### b) Erläuterung

Die Erteilung von einzelnen Ausnahmen zur landwirtschaftlichen Nutzung sind nach der Verordnung nur im Bereich der Ausbringung von Flüssigmist möglich. Das Verbot zur Ausbringung von Flüssigmist war ursprünglich pauschal für das gesamte Gebiet vorgesehen. Der Informationsaustausch im Rahmen der Gemeinderatssitzung im Oktober 2022, der Infoveranstaltung am 26.01.2023 in Talheim sowie der von Herrn Genser vom Referat für Naturschutz und Landschaftspflege (Referat 56) auf Wunsch und bei Bedarf geführten Einzelberatungen hat dazu geführt, dass die Regelung überarbeitet wurde. Soweit die im Gebiet tätigen Landbewirtschaftenden aus betrieblichen Gründen auf die Ausbringung von Flüssigmist im Gebiet angewiesen sind, ist eine Ausnahme von diesem Verbot möglich, soweit dies nach naturschutzfachlicher Prüfung mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar ist. **Den Landbewirtschaftenden konnte mit dieser Ausgestaltung der Regelung sehr weit entgegengekommen werden.**

## 11. Leinenpflicht für Hunde



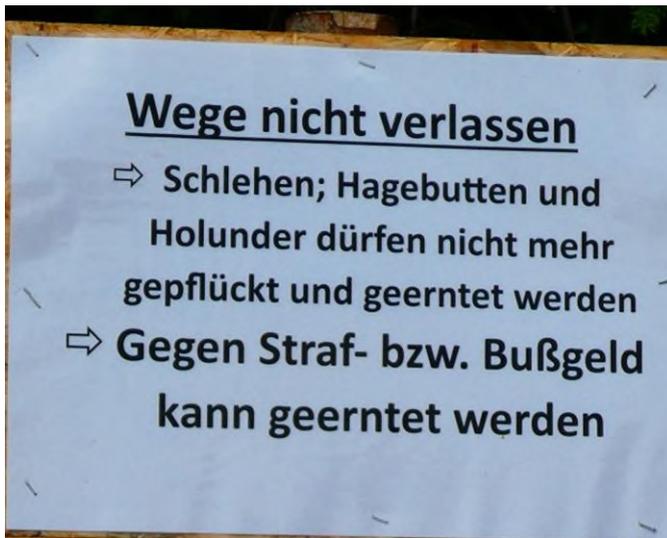
### a) Auszug aus dem VO-Entwurf

§ 4 Abs. 2 Nr. 5: Verbot, Hunde unangeleint mitzuführen oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen.

### b) Erläuterung

Hunde sind im geplanten Naturschutzgebiet tatsächlich an die Leine zu nehmen. Darüber hinaus dürfen diese die Wege nicht verlassen. Beide Regelungen dienen insbesondere dem Schutz der Tierwelt. Eine Vorgabe zur Nutzung von „Hauptwegen“ enthält der Verordnungsentwurf nicht.

## 12. Wegegebot und Pflücken/Ernten von Pflanzen (-teilen) zu privaten Zwecken



### a) Auszug aus dem VO-Entwurf

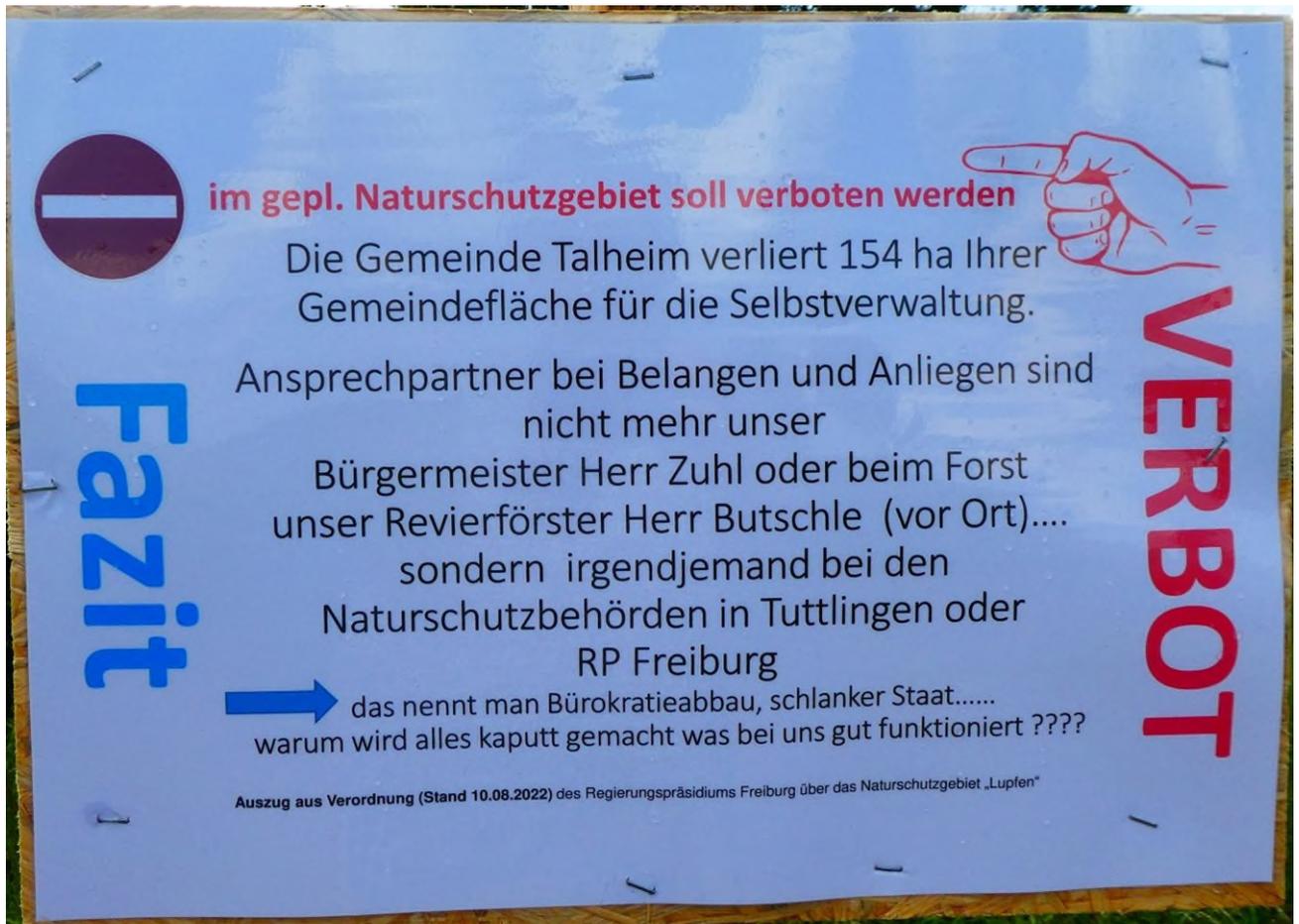
- § 4 Abs. 2 Nr. 6: Verbot, das Gebiet außerhalb von Wegen, markierten Pfaden und Skiloipen zu betreten, hiervon ausgenommen sind die Flurstücke mit den **Flurstücksnummern 1079** (Gelände mit Bauwagen) **und 1108** (Gelände mit Grillstelle und Schutzhütte)
- § 4 Abs. 2 Nr. 4: Verbot, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

### b) Erläuterung

Der Verordnungsentwurf sieht ein Wegegebot vor. Unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung des Gebietes wurden die relevanten Flurstücke an der Grillstelle mit Schutzhütte sowie am Bauwagen von diesem Gebot ausgenommen.

Das Ernten und Pflücken von Pflanzen(-teilen) ist, wie in allen Naturschutzgebieten üblich, nicht erlaubt.

### 13. Größe des Gebiets und Selbstverwaltung der Gemeinde



**a) Auszug aus dem VO-Entwurf**

§ 2 Abs. 1: Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund **109 Hektar**.

**b) Erläuterung**

Die auszuweisende Fläche wurde im Verlauf des Verfahrens aufgrund einer naturschutzfachlichen Überprüfung vor Ort von geplanten 118 Hektar auf 109 Hektar verkleinert. **Die Ausweisung von 154 ha war nie vorgesehen und wurde auch nie so kommuniziert.**

Ansprechpartner für Fragen kommunaler Art bleibt die Gemeinde mit Herrn Zuhl als Bürgermeister sowie bei forstlichen Themen die Forstbehörde mit Herrn Butschle als Revierförster. Abstimmungsbedarfe mit der Naturschutzbehörde ergeben sich nur bei Tätigkeiten im geplanten Naturschutzgebiet, welche naturschutzfachliche Auswirkungen haben können und daher entsprechend im Verordnungsentwurf geregelt wurden.

## 14. Enteignung und Grundstückswertminderung



### Erläuterung

Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes kann weder unmittelbar noch „schleichend“ zu einer Enteignung führen. Eine Grundstückswertminderung kann so pauschal ebenfalls nicht angenommen werden. Der Verkehrswert und damit auch der Beleihungswert eines Grundstücks basiert neben Lage, Schnitt, Erschließung etc. auch auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird durch die Schutzgebietsausweisung aber nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv auch kein Grund für eine Minderung des Beleihungswertes.

## 15. Umgang mit wild lebenden Tieren im Gebiet



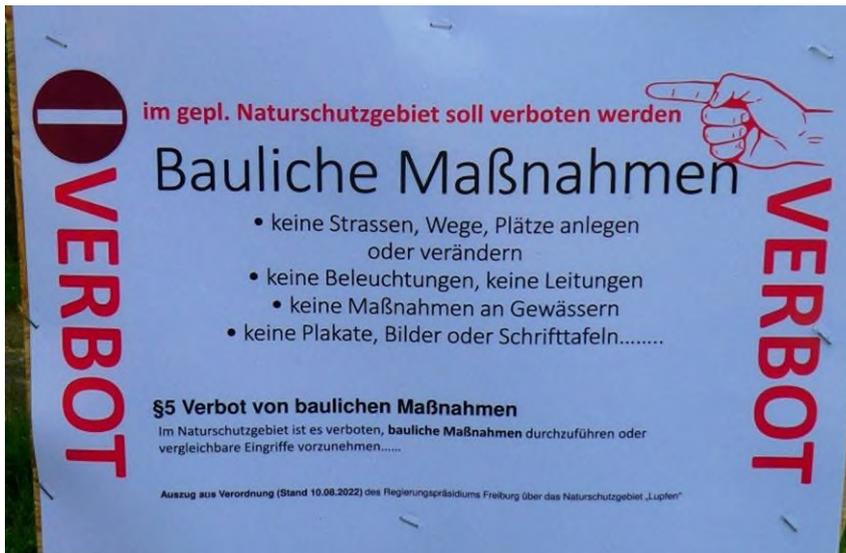
### a) Auszug aus dem VO-Entwurf

- § 4 Abs. 2 Nr. 1: Verbot, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
- § 4 Abs. 2 Nr. 3: wildelebende Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu fotografieren, zu filmen oder ähnliche Handlungen vorzunehmen, wenn es hierbei zu Störungen oder zu Beeinträchtigungen kommt

### b) Erläuterung

Danach ist es zulässig, wildelebende Tiere zu filmen oder fotografieren, soweit es dabei zu keiner faktischen Störung oder Beeinträchtigung der Tiere kommt. Mit Rücksicht auf die Natur sollte ein entsprechendes Verhalten – auch außerhalb von Schutzgebieten – selbstverständlich sein.

## 16. Bauliche Maßnahmen



### a) Auszug aus dem VO-Entwurf

§ 5: Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

- bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Beleuchtungen zu installieren, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
- Plakate, Bilder oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

### b) Erläuterung

Ein ausdrückliches Verbot zur Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung enthält bereits die **Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Lupfen“** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1). Auch die Anlage und Änderung von Straßen, Wegen und Plätzen ist bereits nach der LSG-VO „Lupfen“ verboten (§ 5 Abs. 2 Nr. 6). Gleiches gilt für das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bildern und Schrifttafeln (§ 5 Abs. 2 Nr. 12).